



Hinweispapier Fahrradleasing/Dienstrad/Job-Bike

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) besteht nunmehr eine Rechtsgrundlage, um auch den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst das Dienstradangebot zur Verfügung zu stellen. Der genannte Tarifvertrag ist mit Wirkung zum 01.03.2021 in Kraft getreten.

Die Geschäftsstelle des Gemeindetags veröffentlicht im Folgenden ein Hinweispapier zu den häufig gestellten Fragen in o. g. Sache. Dabei nehmen wir ausdrücklich Bezug auf die KAV Info 58/2021 vom 31.03.2021 bzw. 07.04.2021 sowie die KAV-Info 83/2021 vom 05.05.2021, die wir als Bestandteil dieses Hinweispapieres erachten. Beide sind als Anlagen beigelegt.

1. Dienstradangebot des Landes Baden-Württemberg

Das Angebot richtet sich an Beamtinnen und -beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes nach § 1 Absatz 1 LBesGBW. Diese können im Rahmen einer Entgeltumwandlung ihres Bruttogehaltes ein Fahrrad oder Pedelec zu attraktiven Konditionen über den Arbeitgeber beziehen. Maßgeblich ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über das freiwillige Radleasing für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Wege der Entgeltumwandlung (VwV JobBike BW, GABI 2020, 728).

2. Dienstradangebot für Kommunalbeamte

Das Jobradangebot des Landes Baden-Württemberg richtet sich ausschließlich an die Landesbeamtinnen und -beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes. Eine Anwendung auf Kommunalbeamte ist über §§ 1, 3 Absatz 3 LBesGBW analog möglich. Zur rechtlichen Ausgestaltung kann auf die Vorgaben der VwV JobBike BW verwiesen werden.

3. Fahrradleasing für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) ist eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auch den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst das Dienstradangebot verfügbar zu machen.

Wichtig: Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das Angebot zu machen. Die Entscheidung liegt allein beim Arbeitgeber, ob er das Angebot macht. Eine Beteiligung des Personalrats hat ggf. bei der Ausgestaltung des Angebotes zu erfolgen.

4. Was ist der Leasingvertrag bzw. Leasingrahmenvertrag?

Der Leasingvertrag bzw. Leasingrahmenvertrag (LRV) ist die Grundlage, um das Fahrradleasing anzubieten. Dieser Vertrag wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Leasinggeber geschlossen und regelt unter anderem die Zahlungsabwicklung, Formalitäten zum Leasing, Vertragslaufzeiten, Versicherung, Datenschutz, Geheimhaltung und den Bestellablauf. Der Versicherungsumfang kann je nach Anbieter variieren. Entsprechend variiert auch die Versicherungssumme.

5. Gibt es Vorgaben zum Leasingpartner bzw. Leasinggeber?

Nein. Von Seiten der Geschäftsstelle werden keine Hinweise zu den unterschiedlichen Angeboten der Leasingpartner erfolgen.

6. Welche weiteren Vertragsbeziehungen sind zu beachten?

Im Rahmen des TV Fahrradleasing sind unterschiedliche Vertragsbeziehungen und mindestens drei unterschiedliche Verträge zu beachten:

- der Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber (als Leasingnehmer; siehe Punkt 4.),
- der Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber,
- die Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber

Der KAV hat zusammen mit der Geschäftsführerkonferenz der VKA ein Muster erarbeitet - Muster einer Entgeltumwandlungsvereinbarung. Dieses Muster ist Bestandteil der KAV-Info 83/2021 vom 05.05.2021. Letztere liegt diesem Hinweispapier als Anlage bei.

7. Hat die Ausgestaltung des Leasingvertrages Auswirkungen auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem?

Der Leasingvertrag hat durchaus Auswirkungen auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem und zwar dann, wenn es zu Störungen innerhalb der Vertragsbeziehungen kommt (z. B. Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis vor Beendigung von Entgeltumwandlungsvertrag und Überlassungsvereinbarung).

Anzuraten ist, dass sowohl im Rahmen des Leasingvertrages als auch im Rahmen der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem die gängigsten Störfälle geregelt werden. Was den Regelungsgehalt angeht, so kann die Orientierung an der VwV JobBike BW sinnvoll sein (Punkt 2.).

8. Welche Probleme innerhalb der genannten Vertragsbeziehungen können entstehen und wie sind diese zu lösen?

Störfälle innerhalb der genannten Vertragsbeziehungen sind mannigfaltig. Eine Auflistung der möglichen vertraglichen Probleme und deren entsprechende und passgenaue Lösung ist nicht möglich. Dazu sind die Möglichkeiten der Umsetzung zu individuell.

9. Wie ist das Dienstradleasing im Rahmen des Vergaberechts einzuordnen?

Die Beschaffung von Job-Rädern im Rahmen eines Leasing-Modells stellt durch den Abschluss von Leasingverträgen einen öffentlichen Auftrag i. S. d. § 103 Abs. 2 GWB dar. Folglich hat die Beschaffung dieser Lieferleistung entsprechend den geltenden vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 214.000 Euro/netto) bietet die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) die verfahrensrechtlichen Vorgaben. Hierbei stehen dem Auftraggeber unterschiedliche Verfahrensarten zur Verfügung, welche im Falle des Vorliegens bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen oder durch Unterschreitung festgelegter Wertgrenzen einschlägig nutzbar sind. Gemäß der bis zum 31.12.2021 geltenden VwV Investitionsfördermaßnahmen ö. A. lauten bis Ende des Jahres für Liefer- und Dienstleistungen die Wertgrenzen wie folgt:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214.000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100.000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10.000 Euro.

Was die konkrete auszuschreibende Summe angeht, so ist § 3 VgV zu beachten (Schätzung des Auftragswerts). § 3 VgV enthält keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Auftragswertschätzung. Eine bestimmte vorgeschriebene Methode samt entsprechender Festlegungen betreffend des Schätzungsvorgangs besteht nicht. Es obliegt daher dem öffentlichen Auftraggeber, eine Methode heranzuziehen, welche für die Schätzung sachgerecht ist. Die Nutzung einer bestimmten Methode zur Auftragswertschätzung sowie die Aufteilung der Auftragsvergabe darf nicht darauf abzielen, hierdurch den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder die Vergabeverordnung zu umgehen (vgl. § 3 Abs. 2 VgV).

Die für die Auftragswertschätzung geeignete Vorgehensweise richtet sich an dem im Einzelfall zu beschaffenden Leistungsgegenstand sowie beispielsweise an den Rahmenbedingungen des jeweiligen Marktes aus. Hierbei kann der Verkehrs- bzw. Marktwert eine nützliche Größe sein, an der sich die Schätzung des Auftragswertes orientiert. In diesem Zusammenhang besteht unter anderem die Möglichkeit, eine Markterkundung durchzuführen, die eine Aussage über die Größenordnung des Verkehrs- bzw. Marktwertes zulässt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem das Vergabeverfahren – beispielsweise durch Absendung der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe – begonnen wird.

Mit Blick auf die Beschaffung von Diensträdern ist der voraussichtliche Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer zu ermitteln. Somit ist nicht der Wert der jeweils ausgeschriebenen Leistung, sondern der Gesamtwert der Leistung in den Fällen entscheidend, in welchen die Vergabe mittels verschiedener Aufträge erfolgt. Gleiches gilt für die Vergabe von Aufträgen in unterschiedlichen Vergabeverfahren (vgl. Radu in: Müller-Wrede (Hrsg.), VgV/UVgO einschließlich VergStatVO, Kommentar, 2017, § 3, Rn 43).

10. Kann ein Rechenbeispiel zur Verfügung gestellt werden?

In diesem Zusammenhang kann auf die bereits bestehenden Rechner der Leasinggeber verwiesen werden. Wichtig ist dabei, dass die Gegebenheiten und individuellen Voraussetzungen der Beschäftigten vor Ort beachtet werden.

11. Was ist im Rahmen des Steuerrechts zu beachten?

Die Tarifparteien haben sich für eine steuerrechtliche Beurteilung an das Bundesministerium für Finanzen gewandt, diese sind in den Hinweisen des KAV (KAV Info 58/2021 vom 31.03.2021 bzw. 07.04.2021) wiedergegeben. Es ist darauf zu achten, dass die Ausführungen im ersten Absatz zur Steuerpflichtigkeit in der KAV-Info 83/2021 und unter Tz. 5 „Steuerrechtliche Aspekte“ in der KAV-Info 58/2021 nur Anwendung finden, wenn die Überlassung des betrieblichen Fahrrads erstmals nach dem 31.12.2018 stattfindet (BMF-Schreiben vom 9.1.2020, BStBl. I 2020, 174 Rz. 2). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Problemstellungen im Bereich des Steuerrechts sehr vielschichtig sind. Auch in diesem Fall sollte ggf. steuerlicher Rat zum Einzelfall eingeholt und / oder eine gebührenfreie Anrufungsauskunft nach § 42e EStG beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (Näheres zur Anrufungsauskunft siehe auch BMF-Schreiben vom 12.12.2017, BStBl. I, 1656).

Anlagen:

KAV Info 58/2021

KAV-Info 83/2021

VwV JobBike BW